

3. Novelle zur Verordnung der Covid-19-Maßnahmen vom 22.10.2020: Konsequenzen für die Musik im Gottesdienst

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat am 22.10.2020 die 3. Novelle der Covid-19-Maßnahmenverordnung kundgemacht.

Auch für die Arbeit der Kirchenchöre ergeben sich daraus Veränderungen.

Für den Gemeindegesang und den Gesang aller liturgischen Dienste gelten nach wie vor die Bestimmungen der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz vom 9. Oktober 2020.

Im Folgenden wird die derzeitige Rechtslage aufgrund der novellierten Verordnung zusammengefasst:

1. Die folgenden Regelungen gelten unabhängig von der jeweiligen Farbe der Corona-Ampel.
2. Der Gesang der liturgischen Dienste (Priester, Diakon, Lektor/in, Kantor/in) ist weiter nach den bisherigen Regelungen möglich.
3. Gemeinsames Singen und Sprechen sind wesentliche Bestandteile der liturgischen Feier. Aufgrund der aktuellen Situation muss der Gesang aber reduziert werden. Jedenfalls sollen gemeinsam gesungen werden –
in der Messfeier: Gloria (wenn vorgesehen), Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf zum Evangelium, Sanctus, evtl. ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied; die Lieder und Gesänge der Gemeinde sollen grundsätzlich begleitet werden (mit Orgel, Keyboard oder Gitarren);
bei Wort-Gottes-Feiern:
Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf zum Evangelium, Gesänge zum Lobpreis, ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied.

Zur Eröffnung und am Ende des Gottesdienstes sowie bei der Messfeier während Gabenbereitung und Kommunion soll vermehrt Instrumentalmusik erklingen (Orgel und/oder wenige andere Instrumente).

Solistischer Gesang oder Chorgesang in kleinen Gruppen (bis sechs Personen) mit breitem Repertoire vom (jahreszeitlich gebundenen) Kirchenlied und der Gregorianik bis zu anspruchsvollen Motetten mit und ohne Orgel- bzw. Instrumentalbegleitung sind möglich.

4. Bei (Kirchen)Chören und/oder Musikgruppen im Amateurbereich dürfen ab dem 1.11.2020 an Proben und künstlerischen Darbietungen, d.h. auch bei Chor- und/oder Instrumentalmusik in der Liturgie höchstens sechs Personen in geschlossenen Räumen und zwölf Personen im Freiluftbereich teilnehmen. Semiprofessionelle und professionelle Chöre sind von diesen Personengrenzen ausgenommen. Für sie gelten die weiteren Bestimmungen der 3. Novelle der Covid-19-Maßnahmenverordnung.
5. Alle Personen haben ab dem 25.10.2020 auch im Probenraum und am Standplatz in der Kirche immer einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ein Mund-Nasen-Schutz muss eng anliegen, Gesichtsschilder oder Kinnvisiere sind daher nicht mehr erlaubt. Sängerinnen und Sänger halten dabei einen Abstand von mindestens 1,5 Metern. Weiters verweisen wir auf die Einhaltung der üblichen Hygieneregeln.

Die ÖKiMuKo unterstützt die Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des COVID-19-Virus und ersucht alle in der Kirchenmusik Tätigen die gesetzlichen Vorgaben ernsthaft umzusetzen. Eine Einschätzung, wie und ob unter diesen Vorgaben Proben und musikalische Dienste in der Liturgie möglich sind, kann nur vor Ort erfolgen. Wer ernsthafte Bedenken hat, soll im Zweifelsfall auch die möglichen Aktivitäten sistieren. Zum Schutze der Mitmenschen und zum Eigenschutz ist eine strikte Einhaltung der Regeln unabdingbar.

Der Vorstand der Österreichischen Kirchenmusikkommission
Weihbischof Dr. Anton Leichtfried, Univ. Prof. Dr. Franz Karl Praßl
Mag. Andreas Peterl, Mag. Johann Simon Kreuzpointner